Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Soest,

vertreten durch Landrätin Eva Irrgang

sowie Ralf Hellermann, Ltd. Kreisrechtsdirektor,

und

dem Kreis Unna,

vertreten durch Landrat Michael Makiolla

sowie Dirk Wigant, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

über

die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung

zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kreisleitstellen Soest und Unna zur Bildung von Redundanzen beim Ausfall der Digitalen Alarmierung bei der Leitstelle des Kreises Soest.

Der Leitstelle des Kreises Unna soll mit dieser Vereinbarung die Aufgabe übertragen werden, im Falle des Ausfalls oder des Aufgebens der anderen Leitstelle des Kreises Soest die Alarmierung für diese sicherzustellen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), NRW geschlossen.
Es handelt sich um eine mandatierte Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, zweite Variante, i. V. m. Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner betreiben jeweils auf den Gebieten des Kreises Soest und des Kreises Unna integrierte Einsatzleitstellen für den Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Redundanzbetreib für den Ausfall der Leitstelle des Kreises Soest.

(2) Die Verantwortung der Vertragspartner für ihre Zuständigkeiten nach dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW und dem Rettungsdienstgesetz NRW in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird hierdurch nicht berührt.

§ 2
Aufgaben und Ziele

(1) Der Redundanzbetrieb dient dem Ziel erhöhter Sicherheit und Sicherstellung der Alarmierung bei beim Ausfall der örtlichen Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest.

Unter Beibehaltung einer jeweils eigenen, ortsnahen Einsatzleitstelle soll die Aufgabendurchführung nach dem FSHG NRW und RettG NRW einheitlich und störungssicher erfolgen. Im Falle eines Aufgebens oder eines Ausfalls der Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest, kann ein Einsatzleitplatz in der Redundanzleitstelle des Kreises Unna die Alarmierung für den Leitstellenbereich des Kreises Soest sicherstellen. Hierfür stellt der Kreis Soest Personal zur Verfügung.

Im Bedarfsfall kann durch die Telekom-Leitstelle der Notruf aus den betroffenen Ortsnetzten des Kreises Soest umgeleitet werden zur Leitstelle des Kreises Unna. Die technische und organisatorische Umsetzung des Notruf-Routings obliegt der Leitstelle des Kreises Soest.

(2) Die übrigen Aufgaben der Leitstellen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(3) Der Kreis Soest bietet dem Kreis Unna an, für den durch ihn zu erklärenden Bedarfsfall einen Redundanzbetrieb für den Ausfall seiner Kreisleitstelle zu den gleichen Bedingungen wie in diesem Vertrag aufzubauen.

§ 3
Einrichtung und Betrieb

(1) Die Vertragspartner regeln einvernehmlich den technischen und organisatorischen Betrieb des Redundanzverbundes. Dabei ist eine einheitliche und vollkompatible Leitstellentechnik Voraussetzung. Die Ausstattung des Kreises Soest in der Leitstelle des Kreises Unna bleibt im Eigentum des Kreises Soest. Systementscheidungen und Änderungen der technischen Ausstattung werden zwischen den Vertragspartner abgestimmt. Maßstab hierfür ist die Einrichtung einer zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeit in das Gebiet des Kreises Soest und Grundfunktionalitäten des bekannten Dispositions- und Einsatzleitsystems.

(2) Die vorhandene Datenstruktur der beiden Leitstellen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4
Personal

(1) Die Besetzung der eigenen Leitstelle erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Kreises.

(2) Das Personal beider Leitstellen ist so aus- und fortzubilden, damit die Disponenten jederzeit in der Lage sind, ihre Grundaufgaben einer Alarmierungssicherstellung durchzuführen.

(3) Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Vertragspartner.

(4) Die personelle Abwicklung bei Großschadensereignissen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5
Kosten

(1) Die Investitionskosten und die laufenden Kosten des Betriebes seiner Leitstelle trägt der Vertragspartner selbst, ausgenommen die Bereitstellung eines zusätzlichen Alarmgebers für die gegenseitige Alarmierung. Diese trägt der Kreis Soest ebenso wie ggf. aufgrund dieses Vertrages erforderliche Investitionen, Betriebs-, Unterhaltungs- oder sonstige Kosten nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

(2) Eine gegenseitige Kostenrechnung für einen möglichen Einsatz erfolgt nicht.

§ 6
Vertragsbeginn und -laufzeit

Die Vertragspartner beabsichtigen die Umsetzung des Redundanzverbundes ab dem 01.07.2015 und schaffen hierfür die technischen und organisatorischen Voraussetzungen.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2020 und verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht bis zum 31.12.2019 gekündigt wird. Die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Partner wiederholt Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GKG NRW der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 7
Schlussbestimmung

Ist in dieser Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt, der bei verständiger Würdigung in der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, bleibt die Vereinbarung gültig. Die Lücke wird nach Treu und Glauben entsprechend dem Vereinbarungszweck durch gültige Einigungen zwischen den Beteiligten geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Soest, 8.7.15

Für den Kreis Soest

Eva Irrgang
Landrätin

Im Auftrag

Ralf Hellermann
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Unna,

Für den Kreis Unna

Michael Makiolla
Landrat

Im Auftrag

Dirk Wigant
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor